

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen » Dorfgemeinschaft Hajen e.V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Emmerthal OT Hajen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung
 - der Kunst und Kultur,
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- (2) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch
 - kulturelle Angebote (Musik, Lesungen, Theater)
 - Pflanzen von Bäumen zu bestimmten Anlässen,
 - Präsentation von Flaggen und Wappen,
 - Restaurierung von historischen Gebäuden und Orten (z. B. dem historischen Spritzenhaus und dem Thingplatz) und Ausstellen von historischen Geräten
 - Einrichten einer Geschichtswerkstatt und Darstellung der Historie (Website, in gedruckter Form, auf einem Rundweg mit Informationen per App),
 - Ideenwerkstatt und Austausch von Jung und Alt, Neubürger und Alt-Eingesessenen
 - Gestaltung und Pflege von öffentlichen Plätzen
 - Anlage und Pflege von Grün- u. Blühflächen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt in Textform als Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

- Dem Vorstand steht ein Beirat von 5 Mitgliedern (davon Schatzmeister*in und ein Schriftführer*in) zur Seite.
- Die Mitglieder des Beirats werden der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Beirat für eine befristete Zeit berufen.

Die Mitglieder des Beirates haben in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmerthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hajen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.07.2021 im Sportheim Hajen errichtet.